



Beschlussvorlage ZVS

BV 08/26

9. Zweckverbandsversammlung, 29.09.2026

TOP 3

Beschluss Jahresabschluss / Ergebnisverwendung 2025

Gemäß § 12 der Zweckverbandssatzung findet die Regelungen der EigV zum Jahresabschluss Anwendung. Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2025 und die Ergebnisverwendung (§ 7 Nr. 4 EigV) ist durch die Zweckverbandsversammlung gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EigV bis spätestens zum 31.12.2026 zu beschließen. Der Bericht wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und bestätigt.

Der Bericht wurde gesondert den Zweckverbandsmitgliedern übersandt.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung 2025.

Schwanebeck, den

Verbandsvorsteher